

Amtliche Abkürzung:	GuAVO	Quelle:	
Fassung vom:	26.09.2017	Gliederungs-Nr:	2131-1
Gültig ab:	11.10.2017		
Dokumenttyp:	Verordnung		

**Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse,
Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch
(Gutachterausschussverordnung - GuAVO)
Vom 11. Dezember 1989**

**§ 2
Bestellung der Gutachter**

(1) Der Vorsitzende und die ehrenamtlichen weiteren Gutachter werden von der zuständigen Stelle unter Berücksichtigung von § 192 Abs. 3 BauGB auf vier Jahre bestellt. Für den Vorsitzenden sind ein oder mehrere Stellvertreter zu bestellen. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Sind während der Amtsperiode des Gutachterausschusses weitere Gutachter zu bestellen, so werden diese nur für den Rest der Amtsperiode bestellt.

(2) Für jeden Gutachterausschuß sind ein Bediensteter der zuständigen Finanzbehörde sowie ein Stellvertreter als ehrenamtliche Gutachter zu bestellen. Sie werden von der zuständigen Finanzbehörde vorgeschlagen.

(3) Als Gutachter darf nicht bestellt werden, wer nach § 21 der Verwaltungsgerichtsordnung vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen ist.

Weitere Fassungen dieser Norm

§ 2 GAusschV BW 1989, vom 15.02.2005, gültig ab 11.03.2005 bis 10.10.2017

§ 2 GAusschV BW 1989, vom 11.12.1989, gültig ab 01.01.1990 bis 10.03.2005